

Es folgen sich nun bis zu dem ersten fehlenden Blatt (x^1) die Statuten I—IV, auf diesem selbst kam dann der Rest von Statut IV und das lange Statut V zur Niederschrift, womit die Dekrete der Reisbacher Synode ihren Abschluß fanden. Was wir auf unserem dritterhaltenen Blatt (fol. 37^r und 37^v) vor Statut VI sehen, ist die Einführung zu den Freisinger Beschlüssen, die darauf auf den Blättern der mittleren Lage (fol. 37 und 30) zunächst bis Statut XXI weitergehen und nach dem zweiten fehlenden Blatt (x^2) auf fol. 47^v im Text von Statut XXVIII wieder einsetzen, um auf der Rückseite (fol. 47^r) auf Zeile 14 mit Statut XXXI zu enden.

Dann aber folgt auf den weiteren Zeilen dieser Rückseite — zwar noch mit den ersten Worten mit diesem übereinstimmend — nicht der Übergangstext zu den Salzburger Statuten, wie ihn die MG. bringen, wo die drei Synoden namentlich genannt werden, sondern es setzt in der Folge unbekannter Text ein, der leider auf den beiden Seiten des letzten Blattes (fol. 46^{2 r u v}) nicht mehr ganz zu entziffern war.

Allem Anschein nach handelt es sich dabei um den Schlußtext, der den auf den beiden Synoden erlassenen Statuten folgte, weshalb wir annehmen dürfen, daß er aus der Zeit vor den Salzburger Beschlüssen stammt. Und wenn uns auch die Feststellung des genauen und vollständigen Wortlautes¹⁾ versagt bleibt, so können wir doch aus dem vorhandenen Torso soviel entnehmen, daß die Gemeinsamkeit der von den Teilnehmern auf der Synode gefaßten Beschlüsse betont, sodann ein die Synoden veranlassendes Gebot Karls des Großen erwähnt und dem Willen Ausdruck verliehen war, die erlassenen Statuten unverbrüchlich und unverletzlich aus Liebe zu Christus durchzuführen, der dafür seinen getreuen Knechten den gerechten Lohn nicht vorenthalten werde, wie er es nach dem aus Mt. 25, 21 und 23 angeführten Schrifttext versprochen hat. — Auch hier begegnet uns wieder, wie bei den Schriftstellen eingangs, wenigstens eine ungewöhnliche, nur einmal im Evangelium Corbeienense (ff²) nachweisbare Variante. Nach der Verteilung der Schriftreste auf Zeile 5 von fol. 46^{2r} kann der Text nämlich nur *super maiora*, nicht wie die Vg. liest *super multa te constituam* gelaute haben.

Wenn wir nun nach Kenntnis des auf unseren Palimpsestblättern enthaltenen Inhalts, den wir für die auf den fehlenden Blättern ausgefallenen Statuten unbedenklich nach dem Text der MG. ergänzen

¹⁾ An seiner gebotenen Entzifferung beteiligte sich dankenswerterweise auch Herr Dr. B. Bischoff, München-Planegg.